

Merkblatt Bauleistungen

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick:

- Bauleistungen sind nur Anlagen-, Hoch- und Tiefbauleistungen. Die reine Montageleistung (ohne Errichtung einer (Fabrik-)Halle) ist nicht Bauleistung, sondern Ingenieur-Dienstleistung (Kennzahl 555).
- Die Meldungen zur Bauleistung sind nach Dauer der Baustelle zu unterscheiden (unter einem Jahr und über ein Jahr).

Bauleistungen umfassen Einnahmen und Ausgaben u. a. für:

- Errichtung
- Renovierung
- Reparatur
- Erweiterung
- Montage
- Innenausbau
- Abrissarbeiten (und Renaturierung)

im Anlagen-, Hoch- und Tiefbau. Es ist zu unterscheiden, ob die Bauleistung kürzer oder länger als ein Jahr dauert. Außerdem wird dabei unterschieden, ob die Baustellen im In- oder Ausland liegen.

Besonderheit

558 Errichten von Öl-, Gasförderanlagen und Bergbau.

555 Errichtung von Maschinen und Produktionsstraßen, soweit sie nicht in Zusammenhang mit der Fertigstellung einer schlüsselfertigen Anlage stehen.

Waren, die die deutsche Grenze überschreiten, weil sie im Land des Bauunternehmens gekauft und in das Land der Baustelle verbracht werden, sind grundsätzlich im Rahmen der Außenhandelsstatistik an das Statistische Bundesamt zu melden (als „Art des Geschäfts“ kommt der Schlüssel „81“ in Betracht).

Ausgaben für Baustellen im Ausland in eigenem Auftrag sind als Direktinvestition zu melden.

Subunternehmer

Wird ein inländisches Bauunternehmen von einem anderen inländischen Bauunternehmen beauftragt, Bauabschnitte im Ausland zu fertigen (Subunternehmer), dann sind die Ausgaben des Subunternehmers im Ausland mit den Kennzahlen zu melden, mit denen die gesamte Baustelle gemeldet wird. Das heißt, auch wenn der Bauabschnitt des Subunternehmers weniger als ein Jahr in Anspruch nimmt, die Gesamtbaustelle aber voraussichtlich mehr als ein Jahr fortbesteht, dann sind die Ausgaben des Subunternehmers trotzdem mit der Kennzahl 579 zu melden. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass die Gesamtbaustelle länger als ein Jahr besteht.

Geschäftsvorfälle	Zahlungszweck- angabe	Kennzahl Baustelle	
		Kürzer 1 Jahr	Länger 1 Jahr
I. Baustelle im Ausland			
1) Ausgaben			
<p>a. Ausgaben inländischer Unternehmen im Ausland im Zusammenhang mit Bauleistungen für ausländische Rechnung.</p> <p>Darunter fallen alle Kosten, die im Zusammenhang mit Bauleistungen entstehen (z. B. Gehälter, Frachten, Steuern) wie auch sonstige Nebenleistungen,</p> <p>ferner Zahlungen für Zulieferungen von Dienstleistungen und Waren von Ausländern aus dritten Ländern sowie aus dem Land der Baustelle.</p> <p>Als Gläubigerland ist immer das Land der Baustelle anzugeben.</p> <p><i>Beispiel:</i> Zulieferung von Zement aus Spanien und Dienstleistungen aus Portugal für eine Baustelle in Frankreich (Gläubigerland: Frankreich).</p>	Ausgaben – Bauleistungen im Ausland	580	579
<p>b. Ausgaben im Ausland für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer Inländer.</p> <p>Als Gläubigerland ist das Land, in dem sich das Investitionsobjekt befindet, anzugeben</p> <p><i>Beispiel:</i> Ausgaben im Zusammenhang mit dem Bau einer Fabrikhalle für ein deutsches Unternehmen in Russland</p>	Investition/ Errichtung einer Niederlassung (möglichst unter Angabe des Namens des Auftraggebers) Bau eines Wohnhauses im Ausland Reparatur von Gebäuden im Ausland	211	211
<p>2) Einnahmen Einnahmen inländischer Unternehmen aus Bauleistungen im Ausland (einschl. der Erlöse für Zulieferungen aus fremden Ländern, jedoch abzügl. aller Exporterlöse sowie der Anteile ausländischer Beteiligter/Konsorten).</p> <p>Meldepflichtig sind auch Einnahmen, die dem inländischen Bauunternehmen im Auftrag von Ausländern über inländische Institutionen (z. B. KfW, GIZ) zugehen.</p> <p>Als Schuldnerland ist das Land der Baustelle anzugeben.</p>	Einnahmen – Bauleistungen im Ausland	570	569
<p>3) Betriebsstätten Soweit eine Betriebsstätte im Zusammenhang mit einer Bauausführung im Ausland gegründet wird, bleibt das deutsche Bauunternehmen für alle von der Betriebsstätte getätigten Transaktionen meldepflichtig.</p> <p>Auslandskonten Die Konten der ausländischen Betriebsstätte sind eigene Auslandskonten des deutschen Bauunternehmers.</p>			

a. Zahlungen von einem Inlandskonto auf das Konto bei einem ausländischen Kreditinstitut unterliegen als eigene Kontoüberträge nicht der Meldepflicht.	keine Meldepflicht - eigene Kontoübertragung	-	-
b. Zahlungen an Ausländer von den Auslandskonten, z. B. für den Kauf von Zement im Ausland, sind entsprechend dem Grundgeschäft auf Anlage Z 4 zu melden.	Ausgaben – Bauleistungen im Ausland	580	579
c. Einzahlungen der ausländischen Kunden auf das Auslandskonto der Betriebsstätte.	Einnahmen – Bauleistungen im Ausland	570	569
d. Transfer überschüssiger Gelder von dem Auslandskonto auf ein Konto bei einem deutschen Kreditinstitut (z. B. nach Abschluss der Baustelle).	keine Meldepflicht - eigene Kontoübertragung	-	-
4) Arbeitsgemeinschaften (ARGE) im Ausland			
Arbeitsgemeinschaften im Ausland gelten als ausländisch . Beispiele für Meldungen der inländischen Bauunternehmer			
a. Kurzfristige Partnereinlage, die der Vorfinanzierung von anfallenden Kosten sowie deren Rückführung dienen.	keine Meldepflicht - kurzfristiges Darlehen	-	-
b. Zinserträge	Zinsen	289	289
c. Einnahmen aus überschüssiger Liquidität (Gewinne / Umsatzerlöse)	Erträge ARGE	287	287
d. Ausgleich von Verlusten sowie nicht rückzahlbare Liquiditätsanpassungen.	Ausgleich von Verlusten ARGE	290	290
e. Dienstleistungen, die der ausl. ARGE zur Verfügung gestellt werden, sind unter dem jeweiligen Grundgeschäft zu melden z. B. Ingenieur-Dienstleistungen.	Ingenieur-Dienstleistungen	555	555
f. Wird das inländische Bauunternehmen von der ARGE beauftragt, einen bestimmten Bauabschnitt fertig zu stellen, sind diese Zahlungseingänge als Einnahmen aus Bauleistungen zu melden (abzüglich Exporterlöse). Es ist nach der Dauer der gesamten Baustelle zu melden, nicht des gefertigten Teilabschnitts.	Einnahmen – Bauleistungen im Ausland	570	569
g. Kosten vor Ort im Zusammenhang mit den unter Punkt f. genannten Tätigkeiten	Ausgaben – Bauleistungen im Ausland	580	579
II. Bauleistungen im Inland			
1) Ausgaben			
Ausgaben für Bauleistungen, die ausländische Unternehmen im Inland vorübergehend erbringen.			
Zulieferungen von Waren aus dem Ausland unterliegen als Wareneinfuhren nicht der Meldepflicht (Erfassung in der Außenhandelsstatistik) und sind von den Ausgaben abzusetzen (ggf. sind die Beträge im Wege der Schätzung zu ermitteln).			
	Ausgaben – Bauleistungen im Inland	570	569

2) Einnahmen a. Einnahmen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen an ausländische Unternehmen , die im Inland vorübergehend Bauleistungen für inländische Auftraggeber ausführen. <i>Beispiel:</i> Eine deutsche Zementfabrik beliefert ein ausländisches Bauunternehmen im Inland.	Einnahmen – Bauleistungen im Inland	580	579
b. Einnahmen inländischer Bauunternehmen im Auftrag von Ausländern aus Warenlieferungen und Dienstleistungen im Inland . <i>Beispiel:</i> Einnahmen aus dem Bau einer Lagerhalle im Inland für ein ausländisches Unternehmen.	Investitionen / Bauleistungen im Inland im Auftrag von Ausländern Bau eines Wohnhauses im Inland im Auftrag von Ausländern Reparatur eines Wohnhauses im Inland im Auftrag von Ausländern	251 272 561	251 272 561
3) Arbeitsgemeinschaften (ARGE) im Inland Arbeitsgemeinschaften im Inland gelten als inländisch . Beispiele für Meldungen der ARGE			
a. Kurzfristige Partnereinlagen von ausländischen ARGE-Partnern, die der Vorfinanzierung von anfallenden Kosten sowie deren Rückführung dienen	keine Meldepflicht - kurzfristiges Darlehen	-	-
b. Zinsausgaben	Zinsen	289	289
c. Ausgaben aus überschüssiger Liquidität der ARGE an die ausländischen ARGE-Partner (Gewinne / Umsatzerlöse)	Erträge / ARGE	287	287
d. Einnahmen aus der Erstattung von Verlusten sowie nicht rückzahlbare Liquiditätsanpassungen	Ausgleich von Verlusten ARGE	290	290
e. Ausgaben für von ausländischen ARGE-Partnern erbrachte Dienstleistungen sind unter dem jeweiligen Grundgeschäft zu melden z.B. Ingenieur-Dienstleistungen	Ingenieur-Dienstleistungen	555	555
III. Sonstige Zahlungen			
a. Kosten für Ausschreibungsunterlagen	Ausschreibungsunterlagen	555	555
b. Ausgaben / Einnahmen für/aus buchhalterische(r) Abwicklung usw. (Federführungsgebühren)	Federführungsgebühren	556	556
c. Ein- und ausgehende Zahlungen, die für Rechnungen oder im Auftrag von ausländischen Konsorten entgegengenommen oder erbracht werden	Keine Meldepflicht – lediglich Weiterleitung	-	-

Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen

Hotline: 0800 1234 111 (Entgeltfrei; Nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar)
Internet: www.bundesbank.de unter Service/Meldewesen/Außenwirtschaft
Newsletter: www.bundesbank.de unter Service/Newsletter (Kategorie: Meldewesen Außenwirtschaft)
E-Mail: presse-information@bundesbank.de